## Interventionelle Radiologie

Checkliste I*:
Name, Vorname (ausführender Arzt):
Alt. 1: gemäß § 4a Absatz 1 Satz 4 ASV-RL
(entspr. Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur interventionellen Radiologie)
Voraussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der <b>diagnostischen Katheterangiographien</b> (EBM 34283, 34284, 34285, 34287)
a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie
b) selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens <b>500</b> diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens <b>250</b> kathetergestützt, unter Anleitung** eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung
c) mindestens <b>einjährige</b> überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung**eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes
Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach b) und Tätigkeiten nach c), die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.
Voraussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der <b>diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffe</b> (EBM 34283, 34284, 34285, 34286, 34287)
a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie
b) selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung** eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten.
c) mindestens <b>einjährige</b> überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik und Therapie unter Anleitung** eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes

Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach b) und Tätigkeiten nach c), die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

<sup>\*</sup>Wir bitten Sie, Originale oder beglaubigte Kopien der Anerkennung von Weiterbildungen beizufügen; soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister der KV Thüringen besteht, kann alternativ die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in das Arztregister erklärt werden (siehe Teil E).
\*\*Ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt "unter Anleitung".

una	
	inigung der Landesärztekammer Thüringen über die für den <b>Strahlenschutz</b> erforderliche <b>unde</b> nach § 47 StrlSchV sowie Bescheinigungen zur Aktualisierung der Fachkunde
Anforderung	gen an die apparative Ausstattung
•	Anforderungen an die apparative Ausstattung nach Abschnitt C der Vereinbarung zu nostik und – therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V:
(RöV) ( Strahler	die zuständige Behörde ausgestellte Anzeigebestätigung nach § 4 Abs. 1 Röntgenverordnung oder die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der RöV bzw. die Anzeigebestätigung nach § 19 Abs. 1 nschutzgesetz (StrlSchG) oder die Genehmigung nach § Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG einschließlich uellen Prüfberichtes zur Sachverständigenprüfung
Des Weiteren	sind vorzuhalten:
Fa	achspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
G	eräte zum EKG- und Blutdruckmonitoring
Pt Pt	ulsoxymeter
G	eräte zur Infusions- und Schockbehandlung
	nstrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung nd Absaugung
N	otfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung

## Laufende Anforderungen

Ich versichere die Gewährleistung der Erfüllung der folgenden Anforderungen:

- Erfüllung der Voraussetzungen an die räumliche Ausstattung an den Eingriffsraum, der Wascheinrichtung, der Umkleidemöglichkeiten für Personal und Patienten, Lagerungsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 1 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- weitere räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung (§ 5 Abs. 2 und 3 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- weitere räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Nachbetreuung (§ 6 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung (§ 7 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- Dokumentation der Durchführung der diagnostischen Katheterangiograhien oder des therapeutischen Eingriffs (§ 8 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- Aktualisierung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 48 StrlSchV

Alt. 2: gemäß § 4a Absatz 3 c) ASV-RL				
Weiterbildungsermächtigung				
und				
Versicherung der Ausführung die	eser Leistungen			
Name, Vorname (ausführender Arzt): (ggf. LANR)				
Datum:	Unterschrift			
Name, Vorname (Anzeigesteller): (ggf. LANR)				
Datum:	Unterschrift			

## Interventionelle Radiologie

Chec	ckliste II*:	
Name	e der Institution:	
gemä	äß § 4a Absatz 4 ASV-RL	
	zugelassene Weiterbildungsstätte	
oder		
	fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit	
und		
	Versicherung der Ausführung dieser Leistungen	
Datur		
	(Verantwortlicher Leiter)	

<sup>\*</sup> nur bei institutioneller Benennung